



Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien

„Teilfortschreibung Windenergie II“

Begründung der Streichung der geplanten Vorranggebiete aus dem Hauptverfahren der Teilfortschreibung Windenergie II und der Aufnahme in die Teilfortschreibung Windenergie IIa (Annexverfahren)

Inhalt

A	Verfahrensrechtliche Verknüpfung zwischen dem Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) und dem Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa)	1
A.1.	Gesetzliche Grundlagen und aktueller Verfahrensstand	1
A.2.	Vorgehen zur Trennung in Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) und Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa)	2
A.3.	Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens im Hauptverfahren, Ausblick auf das weitere Verfahren.....	3
B	Begründung der Streichung der geplanten Vorranggebiete aus dem Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II).....	5
B.1.	Überblick über die zu streichenden Vorranggebiete	5
B.2.	Begründung für die Streichung der einzelnen Vorranggebiete	6
C	Erreichung des Flächenziels unter Berücksichtigung der Streichung der geplanten Vorranggebiete aus dem Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II)	15
C.1.	Quantitative Betrachtung.....	15

Redaktioneller Hinweis:

In der vorliegenden Begründung wird der verfahrensmäßige Umgang mit der Streichung einzelner geplanter Vorranggebiete aus dem Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) und deren Überführung in das Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa) erläutert und die Streichung der einzelnen Gebiete begründet. Zudem wird aufgezeigt, dass die Streichung keine Auswirkungen auf das Erreichen des Flächenziels gemäß § 20 KlimaG BW hat. Die vorliegende Begründung wird zum Satzungsbeschluss in die Gesamtbegründung der Teilfortschreibung Windenergie II integriert.

Datengrundlagen der Karten:

Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 07/2025
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
Geobasisdaten © LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19
Datenlizenz Deutschland – DTK250 – Version 2.0 (https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_dtk250)

A Verfahrensrechtliche Verknüpfung zwischen dem Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) und dem Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa)

A.1. Gesetzliche Grundlagen und aktueller Verfahrensstand

Der Regionalverband Heilbronn-Franken (RVHNF) hat laut Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes in Verbindung mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) des Landes Baden-Württemberg die Aufgabe, bis zum 30.09.2025 mindestens 1,8 % der Regionsfläche für den Ausbau von Windenergie im Regionalplan als Vorranggebiete (VRG) für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen. Konkret bedeutet dies, dass auf den Gebieten des Stadtkreises Heilbronn, der Landkreise Heilbronn und Schwäbisch Hall, des Hohenlohekreises und des Main-Tauber-Kreises insgesamt mindestens 8.577 Hektar (ha) für den Ausbau von Windkraftanlagen durch den RVHNF als VRG festgelegt werden müssen. Durch die seit 2015 rechtskräftige Teilfortschreibung Windenergie und die 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind bereits 1.624 ha rechtsverbindlich ausgewiesen. Dies entspricht 0,34 % der Regionsfläche. Am 21.10.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie II durch den Planungsausschuss gefasst, durch die die für die Erreichung des Flächenziels erforderlichen VRG ausgewiesen werden sollen.

Laut den gesetzlichen Vorgaben des Landes hätte die Ausweisung der das Flächenziel erfüllenden VRG bis zum 30.09.2025 als Satzung beschlossen sein müssen. Dieses zeitliche Ziel konnte aus verschiedenen Gründen nicht erreicht werden. Dies begründet sich zum einen aus der planerischen Situation in der Region Heilbronn-Franken, die z. B. durch eine Vielzahl militärischer Belange geprägt ist, die wiederum beschränkend auf den Windkraftausbau wirken und damit zu einer Verzögerung bei der Erstellung des Planentwurfs geführt haben. Der Planentwurf und die Durchführung der gesetzlichen Beteiligung wurden am 19.07.2024 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Zum anderen ergibt sich die Verfehlung der gesetzlichen Frist aus der Vielzahl an Stellungnahmen und deren Volumen, die im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) eingegangen waren und für die ein Abwägungsvorschlag zu erstellen war. Das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit fand vom 23.09.2024 bis zum 23.10.2024 statt. Die Träger öffentlicher Belange konnten sich vom 23.09.2024 bis zum 23.12.2024 äußern. Insgesamt gingen über 3.750 Stellungnahmen ein, die vielfach zweistellige in Einzelfällen auch dreistellige Seitenzahlen aufwiesen und darüber hinaus häufig weitere Anlagen beinhalteten.

Aus dem Rücklauf des Beteiligungsverfahrens ergibt sich, dass nicht alle 104 geplanten VRG in der bisher geplanten Form bestehen bleiben können. Es handelt sich um 17 und damit um einen geringen Teil der Gebiete, für die aber eine Überarbeitung unumgänglich ist. Durch deren Anpassung ist die Erreichung des Flächenbeitragswert von 1,8 % nicht gefährdet. Für die Überarbeitung wird vielfach nochmals ein intensiver Austausch mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange gesucht werden müssen, um zu eruieren, in welcher Weise eine solche Überarbeitung (Reduktion, geänderter Zuschnitt, ggf. Totalentfall) notwendig wird oder das Gebiet nach übereinkommender Klärung doch unverändert bleiben kann. Zudem wurden im Beteiligungsverfahren mehrfach zusätzliche Flächen mit der Forderung gemeldet, diese ebenfalls als VRG für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. Auch diese Flächen wurden im Zuge der Abwägung alle einzeln geprüft und bewertet. Bislang drängt sich bei keiner dieser Flächen eine Aufnahme zwingend auf, eine nochmalige detaillierte Prüfung der Flächen, die nicht von einem Ausschluss entsprechend des Kriteriensets betroffen und damit Teil des Suchraums sind, findet jedoch im Annexverfahren statt. Aus den im Zuge des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen lässt sich allerdings auch das Fazit ziehen, dass die Planungsmethodik, die textlichen Festlegungen und das Kriterienset der Teilfortschreibung Windenergie II unverändert bestehen bleiben können.

Da an die Ausweisung der VRG klare Rechtsfolgen geknüpft sind, ist der RVHNF trotz Verfehlen der gesetzlichen Frist weiterhin bemüht, einen zeitnahen Abschluss des Verfahrens zu erreichen, zumal die

Teilfortschreibung Windenergie II ihre planerisch-steuernde Wirkung erst mit der Rechtsverbindlichkeit der Teilfortschreibung und der Feststellung der Erreichung des Flächenziels entfalten kann. Ab der Bekanntmachung der Feststellung des Flächenziels sind Windkraftanlagen regelmäßig – mit Ausnahme der befristeten Regelungen zum Repowering - nur in den ausgewiesenen VRG zulässig, die allerdings auf kommunaler Ebene durch bestehende oder neu in der Ausweisung befindliche Flächen (z. B. Konzentrationszonen für Windenergie, Sonderbauflächen für Windenergie) auf Ebene der Bauleitplanung ergänzt werden können. Wird das Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche nicht erreicht oder das Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig zur Rechtskraft gebracht, würde spätestens zum 01.01.2028 die „Generalprivilegierung“ nach § 249 (7) BauGB greifen und Windkraftanlagen wären bis zum planerischen Erreichen des Flächenzieles ungesteuert fast überall in der Region möglich.

Um das Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II so zeitnah wie möglich abschließen zu können, wird das laufende Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II in ein Haupt- und ein Annexverfahren getrennt. Ziel der verfahrensmäßigen Trennung ist es zum einen, ausreichend Zeitreserven für eine Klärung der erforderlichen Modifikationen der 17 veränderungsbedürftigen Gebiete zu gewinnen, und zugleich mit den verbleibenden 87 Gebieten, die unverändert zum Satzungsbeschluss geführt werden können, die o. g. Steuerungswirkung so rasch wie möglich zu erreichen.

Würde die Trennung der Verfahren nicht durchgeführt, bestünde das Risiko, dass die für einen rechtssicheren Abschluss notwendige Ermittlung der aktuell unklaren Sachverhalte bzgl. der 17 VRG sowie die Prüfung und Diskussion über die Ausweisung der weiteren geforderten Gebiete das gesamte Verfahren verzögern und den Zeitpunkt bis zum Erreichen der steuernden Wirkung erheblich verlängern würden.

A.2. Vorgehen zur Trennung in Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) und Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa)

Gemäß diesem Vorschlag sollen die 17 nochmals zu überarbeitenden VRG aus dem laufenden Verfahren der Teilfortschreibung Windenergie II gestrichen und in ein so genanntes Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa) überführt werden. Das um die entsprechenden Flächen bereinigte Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) wird dann zügig zu Ende geführt.

Die überarbeitungsbedürftigen VRG werden demnach aus dem Entwurf des Plansatzes 4.2.3.3.2 und dem Kartenteil des Hauptverfahrens (Teilfortschreibung Windenergie II) gestrichen. Die aus der Beteiligung erforderliche redaktionelle Modifikation der begründenden Unterlagen, des Umweltberichts und der Standortdatenblätter erfolgt zum Satzungsbeschluss. Durch die bloße Streichung von 17 VRG, bei denen es sich um deutlich weniger als 20 % der ursprünglich geplanten VRG handelt, werden bei unveränderter Methodik und gleichem Kriteriensatz die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird für die Streichung eine beschränkte Beteiligung nach § 9 (3) i. V. m. (5) ROG durchgeführt. Mit der Durchführung der Abwägung aus der ersten Beteiligungsrunde besitzen die 87 unverändert geplanten VRG gemäß § 245e (4) BauGB bereits dergestalt eine positive Lenkungswirkung, als dass die ausschließende Wirkung von Windkraft steuernden Flächennutzungsplänen zugunsten der geplanten VRG aufgehoben wird. Ihre endgültige Steuerungswirkung erfahren sie allerdings erst über die Erreichung und Bekanntmachung der Feststellung des Flächenziels. Die aus dem Hauptverfahren zu streichenden VRG umfassen ca. 2.429 ha, sodass ca. 8.466 ha geplante VRG im Hauptverfahren verbleiben. Zusammen mit den unverändert bestehenden Gebieten aus der Teilfortschreibung Windenergie 2015 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 entspricht dies 2,12 % der Regionsfläche im Hauptverfahren – gegenüber 2,63 % im ersten Entwurf. Damit ist das Erreichen des Flächenziels von 1,8 % mit den im Hauptverfahren verbleibenden VRG sichergestellt. Eine quantitative Betrachtung erfolgt in Kapitel C.

Gleichzeitig mit dem Beschluss der erneuten Beteiligung im Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) erfolgt der Aufstellungsbeschluss für das Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa). In diesem Verfahren werden die zeitaufwändigen erneuten Abstimmungen, Prüfungen und

Überarbeitungen der aus dem Hauptverfahren überführten überarbeitungsbedürftigen VRG vorgenommen. Das Annexverfahren soll damit zeitlich entkoppelt vom Hauptverfahren zu Ende geführt werden. In diesem Rahmen können weitere Abstimmungen zur Klärung offener Fragen mit Kommunen und Behörden durchgeführt werden. So können die aktuell noch offenen Sachverhalte geklärt werden, um anschließend die Entscheidung über die möglicherweise notwendigen Änderungen der VRG (Änderung des Zuschnittes oder Entfall) oder durch Klärung der Sachverhalte auch die Beibehaltung der VRG zu treffen. Weiter werden im Annexverfahren die im Zuge der Beteiligung für eine zusätzliche Aufnahme vorgebrachten Flächen nochmals detailliert geprüft und es wird ggf. ein Vorschlag über deren Ausweisung vorgelegt. Im Annexverfahren sollen zudem die in der Beteiligung vorgeschlagenen Standorte und Flächen als Eignungskriterien berücksichtigt werden, sodass eine teilräumliche Neuberechnung der Potenzialkulisse für die 17 aus dem Hauptverfahren gestrichenen und die in der Beteiligung neu vorgeschlagenen Gebiete durchgeführt werden muss. Auf eine Neuberechnung der Potenzialkulisse im Hauptverfahren wird hingegen verzichtet, da dies für die verbleibenden 87 Gebiete nicht notwendig ist und vor dem Hintergrund des Aufwands der Berechnungen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen würde.

Nachdem im Annexverfahren in dieser Weise der Planentwurf erstellt sein wird, soll im Annexverfahren direkt auch eine Beteiligung nach § 9 (2) ROG erfolgen. Da sich dieses Verfahren auf das bereits im Hauptverfahren erarbeitete und in der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG zur Diskussion gestellte und daraufhin überarbeitete Kriterienset, das weiterhin unverändert bleibt, bezieht, kann auf eine nochmalige Durchführung der Unterrichtung im Annexverfahren verzichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verflechtungen zwischen den beiden Verfahren auch losgelöst von einem möglichen Erreichen des Flächenziels im Hauptverfahren auch ein Abschluss des Annexverfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit beider Verfahren notwendig erscheint.

Mit dieser Vorgehensweise ist ein zügiger Abschluss des Hauptverfahrens inklusive Feststellung der Erreichung des Flächenziels in Verbindung mit dem Annexverfahren die geeignetste Lösung, um sowohl Planungssicherheit für Vorhabenträger und Projektierer zu erlangen als auch, um einen geregelten, die sonstigen Belange berücksichtigenden Ausbau der Windenergie zu gewährleisten.

A.3. Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens im Hauptverfahren, Ausblick auf das weitere Verfahren

Wie oben ausgeführt, wird die erneute Beteiligung als beschränkte Beteiligung nach § 9 (3) i. V. m. (5) ROG i. V. m. § 12 (3) und (4) Landesplanungsgesetz (LplG) durchgeführt. So findet die Beteiligung ausschließlich zum Sachverhalt der Streichung der VRG aus dem Hauptverfahren statt. Die Beteiligung wird zeitlich verkürzt und räumlich beschränkt durchgeführt, da die Grundzüge der Planung aufgrund des inhaltlich unverändert bleibenden Kriteriensets, der Erreichung des Flächenziels und der geringen Zahl der zu überarbeitenden VRG nicht berührt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Streichung zu erwarten sind. Eine Äußerung zu den geplanten VRG, die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf unverändert bleiben, ist im Zuge des Beteiligungsverfahrens nicht mehr möglich. Für das Beteiligungsverfahren ist eine Dauer von einem Monat vorgesehen. Beginnen soll die erneute Beteiligung sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Träger Öffentlicher Belange im Februar 2026.

Nach Abschluss dieser Beteiligung soll möglichst zeitnah der Satzungsbeschluss im Hauptverfahren erfolgen. Dies ist jedoch abhängig von Anzahl und Umfang der in dieser erneuten Beteiligung eingehenden Stellungnahmen. Je höher die Anzahl ist und je komplexer die Bearbeitung sich gestaltet, desto wahrscheinlicher wird sich der Zeitraum bis zum Erreichen einer Steuerung des Windkraftausbaus verzögern und dieser somit bis dahin ungesteuert weiterlaufen.

Bis zum Erreichen des Flächenziels (längstens jedoch bis zum 31.12.2027) bleiben die Ausschlusswirkungen

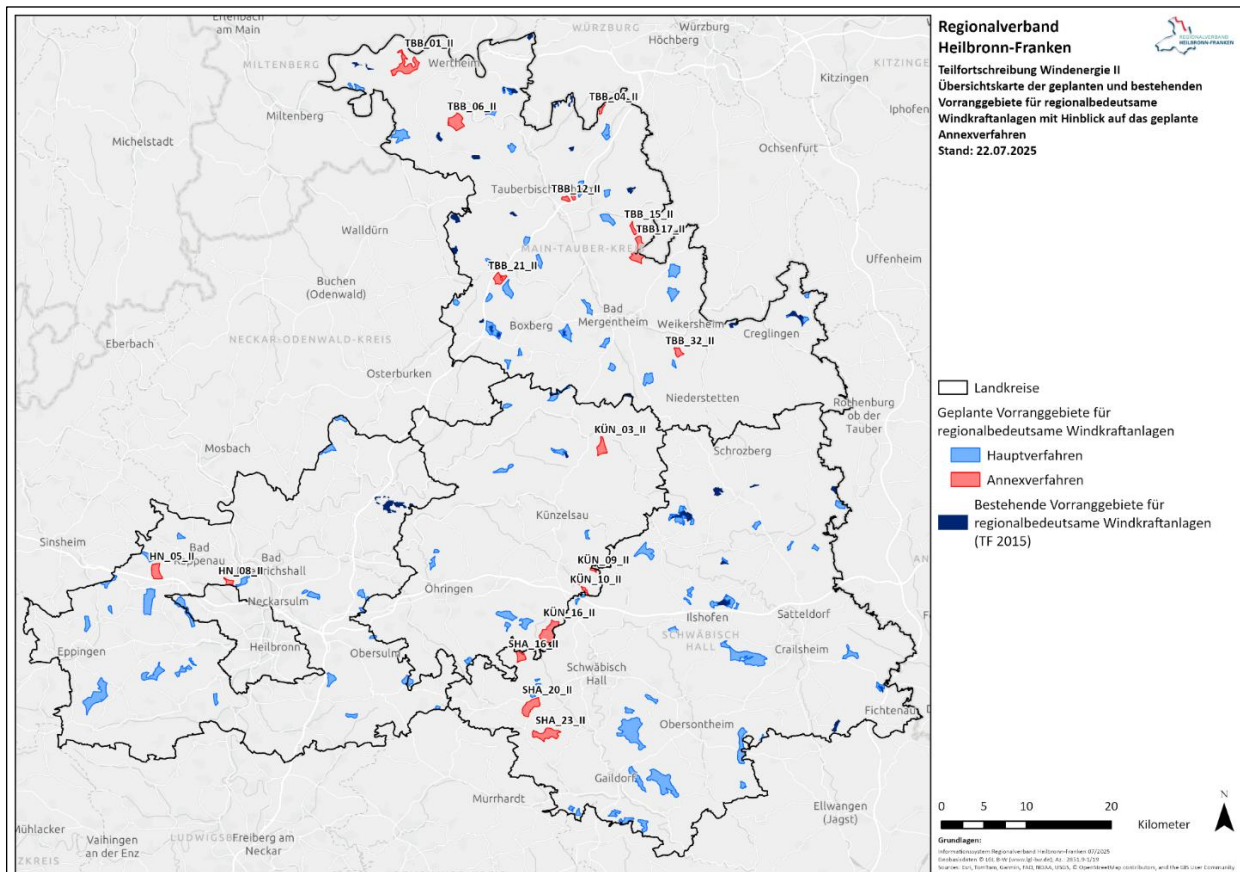
bestehender, die Windkraft steuernder, Flächennutzungspläne in Kraft (aber mit Einschränkung im Falle einer konkurrierenden Positivwirkung geplanter regionaler VRG – siehe § 245e (4) BauGB). Mit Feststellung der Zielerreichung bleiben kommunale Konzentrationszonen als positive Ausweisungen bestehen. Die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen entfällt und wird durch die baurechtliche Entprivilegierung außerhalb von Windenergiegebieten nach § 249 BauGB ersetzt.

B Begründung der Streichung der geplanten Vorranggebiete aus dem Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II)

B.1. Überblick über die zu streichenden Vorranggebiete

Bei den o.g. überarbeitungsbedürftigen VRG handelt es sich um folgende geplante VRG, die in der nachstehenden Karte in Rot dargestellt sind:

Nummer des VRG	Bezeichnung des Gebiets
HN_05_II	Westlich Bad Rappenau-Treschklingen
HN_08_II	Südlich Bad Wimpfen (Kernort)
KÜN_03_II	Südöstlich Dörzbach-Hohebach
KÜN_09_II	Nördlich Kupferzell-Goggenbach
KÜN_10_II	Südwestlich Kupferzell-Goggenbach
KÜN_16_II	Östlich Waldenburg-Obersteinbach
SHA_16_II	Westlich Michelfeld-Gnadental
SHA_20_II	Südöstlich Mainhardt-Bubenorbis
SHA_23_II	Südwestlich Rosengarten-Sanzenbach
TBB_01_II	Südöstlich Wertheim-Mondfeld
TBB_04_II	Westlich Großrinderfeld-Gerchsheim
TBB_06_II	Nördlich Külsheim (Kernort)
TBB_12_II	Nordöstlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
TBB_15_II	Südwestlich Wittighausen-Vilchband
TBB_17_II	Nordöstlich Lauda-Königshofen-Oberbalbach
TBB_21_II	Südöstlich Ahorn-Buch
TBB_32_II	Südlich Weikersheim-Elpersheim



B.2. Begründung für die Streichung der einzelnen Vorranggebiete

Im Folgenden werden die einzelnen geplanten VRG, die aus dem Hauptverfahren gestrichen und im Annexverfahren behandelt werden sollen, dargestellt. Dabei werden jeweils die ausschlaggebenden Gründe bzw. Stellungnahmen benannt, die ursächlich für die Streichung sind und im Laufe des Annexverfahrens nochmals genauer im Hinblick auf mögliche erforderliche Modifikation der Gebietszuschnitte zu prüfen sind. Eventuell weitere konfligierende Belange, die in den Stellungnahmen vorgetragen wurden, aber nicht ausschlaggebend für die Streichung sind, werden hier nicht benannt, aber ggf. dennoch im Annexverfahren berücksichtigt.

HN_05_II – Westlich Bad Rappenau-Treschklingen

Das geplante VRG HN_05_II wird aufgrund eines möglichen Konflikts mit dem Generalwildwegeplan und einer Wiedervernetzungsmaßnahme gestrichen. Entscheidende Hinweise kamen aus den Stellungnahmen des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Von beiden Trägern Öffentlicher Belange wird ein Neuzuschnitt des VRG HN_05_II gefordert. Seitens des Ministeriums für Verkehr wurde darum gebeten, das VRG HN_05_II so zu verkleinern, dass ein Abstand von mindestens 300 m zu einer möglichen zukünftigen Wiedervernetzungsmaßnahme gehalten wird. Hinsichtlich dieses Wiedervernetzungsabschnittes wurde zudem um Kontaktaufnahme mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, gebeten. Eine Grundlage für die erneute Prüfung des geplanten VRG ist der in der Stellungnahme ebenfalls benannte Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans, der im Bereich des VRG HN_05_II die Autobahn A6 kreuzt. Dieser alleine wäre mit Blick auf vergleichbare Fälle nicht tragfähig für eine Streichung. Allerdings ist in diesem Bereich unmittelbar an das VRG anschließend im Landeskonzept Wiedervernetzung der besagte Wiedervernetzungsabschnitt mit sehr hoher Relevanz dargestellt, der die Planung einer Grünbrücke über die A6 vorsieht und möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen in seiner Funktionalität durch das geplante VRG erfahren würde. Im Rahmen des Annexverfahrens wird daher geprüft, ob, und wenn ja ggf. mit welchem Zuschnitt, HN_05_II ausgewiesen werden kann, um den Belangen der Wiedervernetzung ausreichend Rechnung zu tragen.

HN_08_II – Südlich Bad Wimpfen (Kernort)

Ausschlaggebend für die Herausnahme des geplanten VRG HN_08_II ist insbesondere die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (Abteilung 8, Denkmalschutz). So regt das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) in der Stellungnahme dringend an, das VRG HN_08_II aus der Flächenkulisse für die VRG des RVHNF herauszunehmen, um den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

Für das geplante VRG HN_08_II hat bereits die Sichtbarkeitsanalyse des RVHNF eine sehr hohe denkmalschutzfachliche Betroffenheit ergeben. Diese wird auch durch die Fotosimulation, die seitens der Stadt Bad Wimpfen erstellt wurde, belegt. Zwar machen Fotosimulationen aus Sicht des RVHNF grundsätzlich erst dann Sinn, wenn konkrete Standorte wie auch mögliche Anlagentypen benannt sind und somit konkret geprüft werden kann, ob eine Anlage eines bestimmten Typs an dem exakt zu bestimmenden Standort eine Beeinträchtigung darstellt (eine ausführliche Erläuterung dazu erfolgt in der Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart). Im vorliegenden Fall ist aber – auch mit Blick auf die Sichtbarkeitsanalyse, die Nähe des VRG zur Stadtkulisse und die Topografie – sehr wahrscheinlich, dass zeitgemäße Anlagentypen unabhängig vom Standort innerhalb des VRG unmittelbar von verschiedenen Sichtpunkten aus hinter der Stadtkulisse (in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal) zu sehen sein werden und unmittelbar auf die Ansicht des Blauen Turms einwirken. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG wäre dieser Sachverhalt dennoch grundsätzlich einer Abwägung zuführbar. Abweichend von den übrigen vom LAD als kritisch eingestuften VRG in der Region Heilbronn-Franken kann allerdings im Fall des geplanten VRG HN_08_II ein atypischer Ausnahmefall begründet werden, der

zumindest eine Herausnahme des VRG aus dem Hauptverfahren mit dem Ziel der Überprüfung und Optimierung der Abgrenzung des VRG rechtfertigt. Hintergrund ist neben der Tatsache, dass es bislang keine Vorbelastung durch bestehende Anlagen gibt, vor allem das Missverhältnis zu dem erwartbaren Ertrag aus dem mit 47 ha flächenmäßig relativ kleinen VRG HN_08_II. Zudem wurde zur Sicherung einer zumindest ausreichenden Flächengröße lediglich der Mindestabstand zu den Wohnbauflächen von Bad Wimpfen und Heilbronn-Biberach gewählt und damit ein hohes Konfliktpotenzial in Kauf genommen. Letzteres wurde aufgrund des kommunalen Wunsches Bad Wimpfens bislang als „gering“ bewertet, gilt aber aufgrund der geänderten, nunmehr ablehnenden Haltung der Stadt Bad Wimpfen auch für die Wohnbauflächen in Bad Wimpfen als „hoch“. Nicht zuletzt wurden durch das Beteiligungsverfahren inzwischen Projektierungen der Firma UKA (Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG) bekannt, die in ihrer Stellungnahme zur Beteiligung in der Teilfortschreibung Windenergie II Erweiterungswünsche im Bereich von HN_08_II geäußert haben, die im Annexverfahren geprüft werden sollen. Aus diesen Gründen wird das VRG aus dem Hauptverfahren gestrichen. Inwieweit durch Zuschnitt des Gebiets den genannten Denkmalschutzbelangen und den Wünschen der Projektierer Rechnung getragen werden kann, ist im Zuge des Annexverfahrens zu klären.

KÜN_03_II – Südöstlich Dörzbach-Hohebach

Ausschlaggebend für die Streichung des geplanten VRG KÜN_03_II sind die zu geringen Abstände zu den beiden im Außenbereich liegenden Weilern Eisenhutsrot und Heßlachshof (beide Gemeinde Dörzbach), die als Konfliktkriterium in die Planung eingehen. In der Stellungnahme des Projektierers Qualitas wird bemängelt, dass die nicht als Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellten Weiler Eisenhutsrot und Heßlachshof nur etwa 300 m bzw. 200 m vom geplanten VRG entfernt seien, wodurch der erforderliche Mindestabstand, der das Doppelte der Gesamthöhe der WEA betragen sollte, nicht eingehalten werden könne.

Nach Prüfung durch den RVHNF ist festzustellen, dass die genannten Weiler einschließlich der Vorsorgeabstände im Entwurf des Standortdatenblatts zwar dargestellt sind (rosafarbene Flächendarstellung im Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit), allerdings aus Sicht des RVHNF davon auszugehen ist, dass durch die Überlagerung der Vorsorgeabstände mit dem geplanten Gebiet ca. 20 % des VRG einer Windkraftnutzung nicht zugänglich sind. Um hier eine fehlende Erforderlichkeit der Ausweisung zu vermeiden, ist eine Streichung und die Prüfung eines Neuzuschnitts im Annexverfahren notwendig.

KÜN_09_II – Nördlich Kupferzell-Goggenbach im Zusammenhang mit

KÜN_10_II – Südwestlich Kupferzell-Goggenbach

Die Streichung der beiden geplanten VRG KÜN_09_II und KÜN_10_II ergibt sich aus verschiedenen Gründen und hängt aufgrund der Umfassungsprüfung von Kupferzell-Goggenbach und Kupferzell-Eschental eng miteinander zusammen. So wurde von einem privaten Stellungnehmer gegenüber dem geplanten VRG KÜN_10_II die direkte räumliche Nähe zu einem bestehenden Wohngebäude (ca. 150 m) und damit die deutliche Überschneidung mit dem im Standortdatenblatt dargestellten Vorsorgeabstand reklamiert. Tatsächlich überlagert sich der weit überwiegende Teil der südlichen Teilfläche des genannten VRG mit dem erforderlichen Vorsorgeabstand nach § 249 (10) BauGB, der als Konfliktkriterium im Kriterienset der Teilfortschreibung Windenergie II hinterlegt ist. Dies ist aus dem entsprechenden Standortdatenblatt auch ersichtlich (rosafarbene Flächendarstellung im Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit), wurde aber bei der Abgrenzung der VRG offensichtlich nicht ausreichend gewürdigt. Faktisch ist aufgrund des geringen Abstands und der weit überwiegenden Überdeckung eine Inanspruchnahme dieser südlichen Teilfläche des VRG durch Windkraftanlagen unrealistisch. Hierdurch wird die Gefahr einer fehlenden Erforderlichkeit des VRG gesehen. Daher wird das VRG KÜN_10_II aus dem Hauptverfahren herausgenommen.

Auch im geplanten VRG KÜN_09_II sind deutliche Überlagerungen mit Abstandsvorgaben nach § 249 (10) BauGB vorhanden. Da die Zuschnitte der VRG KÜN_09_II und KÜN_10_II über die Umfassungsprüfungen von Kupferzell-Goggenbach und Kupferzell-Eschental zudem eng miteinander verwoben sind, werden die beiden VRG KÜN_09_II und KÜN_10_II aus dem Hauptverfahren gestrichen, um eine Neuordnung zu ermöglichen. Die Neuordnung der beiden VRG KÜN_09_II und KÜN_10_II wurde ebenfalls seitens des betreffenden Projektierers Bürgerwindpark gefordert, um weitere Anlagen zuzulassen. Ein eventueller Neuzuschnitt der VRG KÜN_09_II und KÜN_10_II würde im Annexverfahren erfolgen.

KÜN_16_II – Östlich Waldenburg-Obersteinbach

Die Streichung des geplanten VRG KÜN_16_II ergibt sich aus verschiedenen Gründen. So wurde das VRG KÜN_16_II seitens der Luftfahrtbehörde und des LAD im Regierungspräsidium Stuttgart kritisch bewertet.

Das geplante VRG KÜN_16_II befindet sich im Bereich der Anflugfläche des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall gem. Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (Nfl I 328/01). Seitens der Luftfahrtbehörde wurde auf eine erforderliche Einzelfallbeurteilung abgestellt. Erfahrungsgemäß sei eine Konfliktlösung unwahrscheinlich. Zudem wurde für das genannte VRG reklamiert, dass Sperrwirkungen in dem Sinne eintreten könnten, dass keine An- und Abflüge am Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall mehr möglich sind. Zwar befindet sich das VRG lediglich randlich im Anflugbereich, aber der RVHNF hat unabhängig der Stellungnahme des Referats 46.2 den Hinweis bekommen, dass im Bereich des VRG mehrere Windkraftstandorte im Rahmen der Beteiligung der Luftfahrtbehörde im Vorbescheidsverfahren aus luftfahrtrechtlichen Gründen abgelehnt wurden. Ursache hierfür ist ein Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Schwäbisch Hall, bei welchem von dem Anflugkeil in einem Winkel von ca. 90° nach Norden abgelenkt wird. Die entsprechenden Verweigerungen der Zustimmung des Referats 46.2 liegen dem RVHNF nebst gutachterlicher Einordnung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Adolf-Würth-Airport vor und konnten bislang – anders als bei anderen Gebieten – für das VRG KÜN_16_II nicht ausgeräumt werden. Daher muss geprüft werden, ob die Erforderlichkeit des VRG noch gegeben ist oder ob aufgrund der flächig fehlenden Genehmigungsfähigkeit von Anlagenstandorten das VRG entfallen muss.

Bezüglich des LAD wurde die denkmalschutzrechtliche Bewertung des RVHNF zur Kenntnis genommen, es wurde jedoch darum gebeten, die Thematik der Kulissenwirkung aller VRG in Bezug auf das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Schloss Waldenburg in die Bewertung einzubeziehen.

Nicht zuletzt wurde vom Eigentümer des Hofguts Laurach bemängelt, dass der als Konfliktkriterium festgelegte Vorsorgeabstand zum Hofgut deutlich unterschritten und damit eine Genehmigung von Windkraftanlagen gemäß § 249 (10) BauGB nahezu ausgeschlossen sei. Das Hofgut Laurach liegt tatsächlich weniger als 200 m vom westlichen Rand des VRG KÜN_16_II entfernt. Da das Hofgut nicht als bewohntes Einzelgehöft in den verwendeten öffentlichen Datengrundlagen enthalten war, wurde der nach Kriterien als Konfliktkriterium anzuwendende Vorsorgeabstand nicht berücksichtigt und ist auch in den Karten des Standortdatenblatts nicht dargestellt. Dadurch kommt es zu erheblichen Überschneidungen von VRG und Vorsorgeabstand, mit dem Ergebnis, dass die südlichen Teile des VRG einer Windkraftnutzung weitestgehend nicht zugänglich sind. Im Ergebnis bedarf es auch in Anbetracht der ggf. daraus resultierenden fehlenden Erforderlichkeit des Gebiets einer Überprüfung und ggf. eines Neuzuschnitts des VRG.

SHA_16_II – Westlich Michelfeld-Gnadtal

Die Streichung des geplanten VRG SHA_16_II ergibt sich insbesondere aufgrund der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde. Das geplante VRG SHA_16_II befindet sich demnach im Bereich der Anflugfläche des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall gem. Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (Nfl I 328/01). Seitens der Luftfahrtbehörde wurde auf eine

erforderliche Einzelfallbeurteilung abgestellt. Erfahrungsgemäß sei eine Konfliktlösung unwahrscheinlich. Zudem wurde für das genannte VRG reklamiert, dass Sperrwirkungen in dem Sinne eintreten könnten, dass keine An- und Abflüge am Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall mehr möglich sind. Beide Sachverhalte hält der RVHNF insbesondere aufgrund der mittigen Lage des VRG in der Anflugfläche für schlüssig, eine Konfliktlösung scheint – anders als bei anderen VRG – deshalb nur eingeschränkt plausibel. Hier bedarf es folglich einer vertiefenden Abstimmung mit und Prüfung durch die Luftfahrtbehörde. Diese soll im Annexverfahren erfolgen. In dem Zusammenhang kann dann auch eine Bewertung der Planungen des Projektierers RWE Renewables Deutschland durchgeführt werden, der einen deutlich ausgeweiteten Zuschnitt der Fläche vorschlägt, wengleich er sich in seiner Stellungnahme für eine Weiterführung des VRG ausspricht.

SHA_20_II – Südöstlich Mainhardt-Bubenorbis

Maßgebliche Ursache für die Streichung des geplanten VRG SHA_20_II aus dem Hauptverfahren ist eine fehlerhafte Prüfung der Umfassung des als Mischbaufläche dargestellten Ortsteil Schwäbisch Hall-Wielandsweiler, die von mehreren privaten Stellungnehmern im Zuge des Beteiligungsverfahrens bemängelt wurde. Bei der Umfassungsprüfung wurde ein seitens des Verbands Region Stuttgart geplantes VRG im Gemeindegebiet von Großerlach (Rems-Murr-Kreis), das etwas mehr als 2 km südwestlich von Wielandsweiler liegt, nicht in die Überprüfung eingestellt, obwohl es im Standortdatenblatt (hellgrüne Flächendarstellung im Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit) dargestellt war. Unter Berücksichtigung des geplanten VRG des Verbands Region Stuttgart und im Zusammenwirken mit den beiden geplanten VRG des RVHNF bzw. der mittlerweile rechtswirksamen Konzentrationszone der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) der Stadt Schwäbisch Hall, die eine Grundlage für die geplante Ausweisung des VRG SHA_23_II war, ist eine regelkonforme Vermeidung der Umfassung nicht möglich (Freihaltung eines Abstands von 2,5 km, gemessen vom Siedlungsrand). Deshalb bedarf es an dieser Stelle einer Überprüfung des geplanten VRG SHA_20_II im Rahmen des Annexverfahrens.

SHA_23_II – Südwestlich Rosengarten-Sanzenbach

Neben der o.g. Thematik der Umfassungsprüfung, die eng mit SHA_20_II verbunden ist, durch eine Streichung von SHA_23_II aber nicht gelöst werden kann, ist der ausschlaggebende Grund für die Streichung des geplanten VRG SHA_23_II eine auf Ebene der Bauleitplanung vorgenommene Reduzierung der zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung noch geplanten und mittlerweile rechtswirksamen Konzentrationszone des Flächennutzungsplans der VVG der Stadt Schwäbisch Hall. Die deutliche Reduzierung der Konzentrationszone, die sich nach Kenntnis des RVHNF aus artenschutzrechtlichen Gründen ergab, wurde im Südosten des geplanten VRG vorgenommen, sodass auch hier eine Überprüfung und vertiefende Abstimmung mit der VVG und dem zuständigen Landratsamt angezeigt ist. Das geplante VRG SHA_23_II wird daher gestrichen, die Überprüfung des Zuschnitts und der genannten Sachverhalte erfolgt im Rahmen des Annexverfahrens.

TBB_01_II – Südöstlich Wertheim-Mondfeld

Das geplante VRG TBB_01_II wird aus mehreren Gründen aus dem Hauptverfahren herausgenommen. Maßgeblich ist allerdings ein Anpassungsbedarf aufgrund einer fehlerhaften Umfassungsprüfung von Freudenberg-Rauenberg, die den südwestlichen Rand des VRG betrifft. Diese wurde zwar in keiner Stellungnahme vorgetragen, fiel aber der Verbandsverwaltung bei einer Überprüfung und Sichtung der sonstigen Änderungswünsche, wie der insbesondere von bayerischer Seite geforderten Teilrücknahme aus Gründen des Landschaftsschutzes (hochwertig bewerteter Landschaftsbildraum „Maidurchbruch im Spessart“ gemäß landesweiter Landschaftsbildbewertung des bayerischen Landesamtes für Umwelt) auf. Auch von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Main-Tauber-Kreises wird dieses Gebiet aus

Gründen des Landschaftsschutzes kritisch gesehen. Entsprechend der gutachterlichen Vorgabe zur Umfassungsprüfung liegt der Mittelpunkt der Umfassungsschablone im Zentrum von Rauenberg. Da fälschlicherweise von dort auch die Abstandsmessung (2.500 m) durchgeführt wurde, die jedoch vom Rand von Rauenberg aus hätte erfolgen müssen, muss das Gebiet im Zuge des Annexverfahrens neu zugeschnitten werden. Inwieweit durch Zuschnitt des Gebiets den übrigen vorgetragenen Belangen Rechnung getragen werden kann, ist im Zuge des Annexverfahrens zu klären.

TBB_04_II – Westlich Großrinderfeld-Gerchsheim

Seitens der Regierung von Unterfranken und dem Regionalen Planungsverband Würzburg wurde nahezu wortgleich der Einwand vorgetragen, dass im Standortdatenblatt zum geplanten VRG TBB_04_II zwar die Siedlungsabstände zu den Ortsteilen Steinbach, Unteraltertheim und Oberaltertheim der Gemeinde Altertheim (Landkreis Würzburg) dargelegt seien, dass aber die Aussiedlerhöfe „Siedlung am Niederhofen“ (Gemarkung Oberaltertheim und Unteraltertheim) nicht Bestandteil der Unterlagen seien. Nach Mitteilung der Gemeinde Altertheim sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kist seien diese Höfe bewohnt. Daher wurde darum gebeten, den Siedlungspuffer von 600 m, der in der Region Würzburg auf Außenbereichsanwesen angewandt wird, auch für diese Höfe heranzuziehen. Beigefügt war eine Karte „Überschneidung“, der entnommen werden kann, dass das geplante VRG TBB_04_II vollständig im Siedlungspuffer um die Außenbereichsanwesen „Siedlung am Niederhofen“ liegen würde.

Außerdem wurde die im Standortdatenblatt beschriebene weitere Problematik einer Umfassung für den Ortsteil Unteraltertheim bemängelt. So würde, wie im Standortdatenblatt dargestellt, eine Umfassung nicht durch eine Freihaltung von mind. zwei gegenüberliegenden Bereichen mit 60° gemäß „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vermieden. Unter Berücksichtigung von rechtskräftig ausgewiesenen VRG Wind in den Regionalplänen Würzburg und Heilbronn-Franken sowie von bauleitplanerisch festgelegten Konzentrationszonen Windkraft ergäbe sich im Nordwesten eine fast durchgängige Kulisse von nahezu 180°. Durch das geplante VRG TBB_04_II würde gegenüber ein weiteres belastetes Sichtfeld von fast 30° entstehen, was nicht dem empfohlenen Vorgehen im Gutachten entspräche.

Das geplante VRG TBB_04_II wird aus den genannten Gründen gestrichen. Auch wenn im Standortdatenblatt mit einer Sondersituation bzgl. der Umfassungsprüfung argumentiert wurde, ist diese, auch vor dem Hintergrund der geringen Siedlungsabstände zu den genannten Aussiedlerhöfen, die in Teilen eine Bebauung des Gebiets verhindern und damit die Erforderlichkeit des Gebiets in Frage stellen, nochmals zu überprüfen. Es ist hierbei anzumerken, dass dem RVHNF keine Daten zu Aussiedlerhöfen und Wohngebäuden im Außenbereich auf bayerischem Gebiet vorlagen und diese trotz Bemühungen auch nicht bezogen werden konnten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Abstand zu den Aussiedlerhöfen nach dem Kriterienset des RVHNF lediglich in Form eines Vorsorgeabstands von 560 m als Konfliktkriterium Anwendung finden kann. An der geschilderten Problematik ändert dies jedoch grundsätzlich nichts. Inwieweit durch Zuschnitt oder endgültige Streichung des VRG diesen Belangen Rechnung getragen werden kann, wird im Zuge des Annexverfahrens geklärt.

TBB_06_II – Nördlich Kilsheim (Kernort)

Die Streichung des geplanten VRG TBB_06_II aus dem Hauptverfahren resultiert aus der Verwendung fehlerhafter Datengrundlagen der Siedlungsgebiete. So wurde seitens des Projektierers GP Joule Projects im Zuge einer Stellungnahme die Frage aufgeworfen, welche Gewichtung der Aussiedlerhofsiedlung „Roter Rain“ bei der vorliegenden Entwurfsdarstellung beigemessen worden sei. Die Ermittlung einer Umfassungswirkung bezöge sich in diesem Fall auf einen Siedlungskörper mit sechs Wohngebäuden. Aus Sicht der GP Joule Projects sollte es möglich erscheinen, die Umfassungsschablone im Sinne des in der Stellungnahme dargestellten Windparkprojekts anzuwenden und eine Anpassung des VRG vorzunehmen. Bei der Beurteilung und dem Zuschnitt des geplanten VRG TBB_06_II ging der RVHNF tatsächlich von einer

falschen Datengrundlage aus. Die Siedlung „Roter Rain“ ging aufgrund eines zugrunde gelegten veralteten FNP-Verfahrensstandes irrtümlich als Mischbaufläche in die Planung ein. Richtigerweise hätte „Roter Rain“ aber nicht als Baufläche berücksichtigt werden dürfen, da es sich dabei um eine Wohnlage im Außenbereich handelt. Daher wurde fälschlicherweise eine Umfassungsprüfung durchgeführt, die zu dem kritisierten Zuschnitt des VRG geführt hat. Das geplante VRG TBB_06_II wird aus diesem Grund aus dem aktuellen Verfahren gestrichen, um im Zuge des Annexverfahrens zu klären, inwieweit durch Zuschnitt des Gebiets den laufenden Standortplanungen unter Berücksichtigung aller übrigen Belange Rechnung getragen werden kann.

TBB_12_II – Nordöstlich Tauberbischofsheim-Dittigheim

Die UNB des Main-Tauber-Kreises wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich das aus zwei Teilflächen bestehende VRG südlich/südwestlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Brachenleite“ befindet. Auf diesen Umstand wird im Standortdatenblatt in der Form eingegangen, dass das geplante VRG sowohl die jeweils mit 200 m bemessenen Vorsorgeabstände zu NSG als auch zu dem dort liegenden FFH-Gebiet einhält und daher seitens des RVHNF nicht von einer Beeinträchtigung der Gebiete auszugehen ist. Die UNB führte allerdings aus, dass das NSG mit Umgebung als Überwinterungsgebiet des streng geschützten Raubwürgers bekannt wäre und sich zudem dort noch Vorkommen des Rebhuhns befänden. Die östliche Teilfläche des VRG befände sich in einer von Waldgebieten gesäumten Freifläche, die als einzige freie Anfluglinie für diese Offenlandarten dienen würde. Die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen in dieser freien Schneise könne auf Grund der Kulissenwirkung zu einem Verlust des Winter- bzw. Brutgebiets führen. Aus Artenschutzgründen bestünden gegen die östliche Teilfläche des VRG damit erhebliche Bedenken.

Beide genannten Vogelarten werden nicht durch den Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie behandelt und sind auch nicht in Anhang 1 zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geführt. Allerdings besteht für den Raubwürger nach Aussage des LUBW-Papiers „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ eine Kollisionsgefährdung, vor allem in den Wintermonaten. Innerhalb eines 500 m-Radius um Fortpflanzungs- und Brutstätten sei durch Windkraftanlagen das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Flugkorridore seien freizuhalten. Das Rebhuhn hingegen ist auch in den LUBW-Hinweisen nicht thematisiert und somit offensichtlich nicht windkraftempfindlich. Eine rein artenschutzrechtliche Betrachtung könnte deshalb weitgehend auf die Genehmigungsebene und die dortige Standortwahl abgeschichtet werden. Lediglich die Freihaltung von Flugkorridoren und die Beeinträchtigung eines Überwinterungsgebietes bleibt zu betrachten.

Aufgrund der Lage des NSG zwischen Waldflächen ist nachvollziehbar, dass durch Windkraftplanungen im geplanten VRG die südliche Einflugschneise für Offenlandarten in das NSG beeinträchtigt werden könnte, so dass die Funktion des NSG erheblich beeinträchtigt werden könnte. Um Beeinträchtigungen des NSG „Brachenleite“ zu verhindern, wird das geplante VRG TBB_12_II aus dem Hauptverfahren herausgenommen. Damit wird den von der UNB genannten besonderen Umständen der Situation Rechnung getragen, die offensichtlich durch den Vorsorgepuffer nicht ausreichend abgebildet wird. Inwieweit durch Zuschnitt des VRG den genannten Belangen und auch der Lage im Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen werden kann, ist im Zuge des Annexverfahrens in Abstimmung mit der UNB zu klären.

TBB_15_II – Südwestlich Wittighausen-Vilchband

Bezüglich des geplanten VRG TBB_15_II wurde seitens des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Referat Infra I 3, zur Flugfunkstelle des Flugführungsdienstes der Verteidigungsanlage Lauda eine ablehnende Haltung vorgetragen. Es bestünden Einwände gegen das VRG, da schädliche Störungen auf das Funknetz (VHF/UHF Flugfunk) aufgrund der

unmittelbaren Nähe und der zu erwartenden Bauwerkshöhe von aktuellen Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich seien.

Es ist darauf hinzuweisen, dass schädliche Störungen auf das Funknetz (VHF/UHF Flugfunk) weder in den verschiedenen Vorabstimmungen mit der Bundeswehr noch in der Unterrichtung als Kriterium seitens des BAIUDBW kommuniziert wurden. Da aber nach der vorliegenden Stellungnahme des BAIUDBW davon auszugehen ist, dass im Zuge immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren der Umsetzung der Anlagen militärische Belange entgegenstehen und derzeit eine Lösung des Konflikts seitens des RVHNF nicht beurteilt werden kann, wird das geplante VRG TBB_15_II aus dem Hauptverfahren herausgenommen. Inwieweit durch Aufklärung des Sachverhalts oder durch Zuschnitt des geplanten VRG TBB_15_II möglicherweise den genannten Belangen nach Abstimmung mit dem BAIUDBW Rechnung getragen werden kann, ist im Zuge des Annexverfahrens zu klären.

TBB_17_II – Nordöstlich Lauda-Königshofen-Oberbalbach

Bezüglich des geplanten VRG TBB_17_II wurde seitens des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Referat Infra I 3, ebenfalls bzgl. der Flugfunkstelle des Flugführungsdienstes der Verteidigungsanlage Lauda eine ablehnende Haltung vorgetragen. Es bestünden vergleichbar zu TBB_15_II Einwände gegen das VRG, da schädliche Störungen auf das Funknetz (VHF/UHF Flugfunk) aufgrund der unmittelbaren Nähe und der zu erwartenden Bauwerkshöhe von aktuellen Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich seien.

Darüber hinaus hat das BAIUDBW vorgetragen, dass das VRG teilweise innerhalb des Schutzbereiches der Luftverteidigungsradaranlage Lauda läge. In dem Teil, welcher innerhalb des Schutzbereiches läge, sei eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass schädliche Störungen auf das Funknetz (VHF/UHF Flugfunk) weder in den verschiedenen Vorabstimmungen mit der Bundeswehr noch in der Unterrichtung als Kriterium seitens des BAIUDBW kommuniziert wurden. Da aber nach der vorliegenden Stellungnahme des BAIUDBW davon auszugehen ist, dass im Zuge immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren der Umsetzung der Anlagen militärische Belange entgegenstehen und derzeit eine Lösung des Konflikts seitens des RVHNF nicht beurteilt werden kann, wird das geplante VRG TBB_17_II aus dem Hauptverfahren herausgenommen. Inwieweit durch Aufklärung des Sachverhalts oder durch Zuschnitt des geplanten VRG TBB_17_II möglicherweise den genannten Belangen nach Abstimmung mit dem BAIUDBW Rechnung getragen werden kann, ist im Zuge des Annexverfahrens zu klären.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die vermeintliche Lage innerhalb des Schutzbereichs der Luftverteidigungsanlage Lauda nicht maßgeblich für die Herausnahme ist. Wie dem Standortdatenblatt zu entnehmen ist, wurde das VRG auf den erweiterten Pufferbereich/Prüfradius von 2,59-5,09 km zugeschnitten, der nach Kriterienstet lediglich als Konfliktkriterium festgelegt ist. Diese Einstufung geht auf eine Vorabstimmung mit dem BAIUDBW zurück. Auf eine Anfrage zu freizuhaltenden Flächen um das Radar Lauda vom 15.02.2023 teilte das BAIUDW am 26.04.2023 u. a. Folgendes mit: „*In Bezug auf die Luftverteidigungsradaranlage ist der angeordnete Schutzbereich nach dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (SchBerG) als Ausschlussbereich zu berücksichtigen. Derzeit beträgt der angeordnete Schutzbereich 2.500 m um den Anlagenstandort. Die Anordnung soll auf 5.000 m erweitert werden.*“ Diese Aussage wurde durch die Stellungnahme des BAIUDBW im Zuge der Unterrichtung bestätigt. Eine Ausweitung des Schutzbereichs ist dem RVHNF zudem nicht bekannt, ein entsprechendes Verfahren wurde nicht durchgeführt. Da das geplante VRG TBB_17_II damit vollumfänglich außerhalb des festgelegten Schutzbereichs liegt, ist davon auszugehen, dass dieser Belang einer Gebietsfestlegung nicht entgegensteht.

TBB_21_II – Südöstlich Ahorn-Buch

Die UNB des Main-Tauber-Kreis wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das geplante VRG TBB_21_II im Norden an TBB_19_II sowie im Süden an TBB_22_II angrenzt. In der Gesamtbetrachtung entstünde ein ca. 6 km von Nordwesten nach Südosten verlaufendes Band mit potenziellen Windkraftstandorten. Dieser massive Riegel könne zu erheblichen Beeinträchtigungen des Breitflächenzugs von Zugvögeln führen. In diesem Abschnitt und westlich davon befänden sich zudem zahlreiche Feuchtbiotope sowie teilweise Altholzbestände. Hier habe vor Jahren auch schon Brutverdacht für den Schwarzstorch bestanden. Aus Gründen des Artenschutzes und der Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Zugverhalten von Vogelarten werden gegen diesen Standort erhebliche Bedenken vorgetragen.

Der RVHNF hat im Nachgang der Beteiligung nochmals die Abstimmung mit UNB zu diesem geplanten VRG gesucht. Hierbei bestätigte die UNB in ihrer E-Mail vom 11.04.2025, dass in dem Bereich ein Brutverdacht des Schwarzstorches bestünde und auch im Jahr 2025 bereits zwei Schwarzstörche gesichtet worden seien. Für den Fall einer Brut wäre aus Sicht der UNB keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 i. V. m. § 45b BNatSchG möglich. Weiter wurde eine gravierende Beeinträchtigung durch die VGR-kette TBB_19_II, TBB_21_II und TBB_22_II für den Vogel- und Fledermauszug bestätigt.

Da in Fällen, in denen bei Sonderstatusarten keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 i. V. m. § 45b BNatSchG seitens der UNB in Aussicht gestellt werden kann, laut Fachbeitrag von einer erheblichen Beeinträchtigung und damit von einer Unzulässigkeit von Windenergieplanungen auszugehen ist, wird das geplante VRG TBB_21_II aus dem Hauptverfahren gestrichen. Inwieweit durch Zuschnitt des Gebiets den genannten Belangen Rechnung getragen werden kann, ist im Zuge des Annexverfahrens zu klären.

In dem Zusammenhang wäre auch die Umfassungssituation im Hinblick auf Boxberg-Uiffingen nochmals zu prüfen. So wird im Standortdatenblatt von TBB_22_II, das mit dem geplanten VRG TBB_21_II zusammenwirkt, ausgeführt, dass für Uiffingen im Norden eine Kulisse von etwas mehr als 120° entsteht, die durch große freie Sichtbereiche kompensiert wird und dass dadurch im Einragen von TBB_22_II in den Freihaltekorridor keine Umfassung zu sehen ist. Auch vor dem Hintergrund der laufenden Umsetzungsplanung wurde damals mit Blick auf § 2 EEG der Ausweisung des Gebiets Vorrang gegeben. Diese Betrachtung wird nach wie vor als rechtlich zutreffend eingestuft, erfährt aber durch einen möglichen Neuzuschnitt oder Wegfall von TBB_21_II eine weitere Bestätigung.

TBB_32_II – Südlich Weikersheim-Elpersheim

Bei dem geplanten VRG TBB_32_II wies die UNB des Main-Tauber-Kreis darauf hin, dass das geplante VRG von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (insbesondere Feldhecken) durchsetzt sei. Außer als Brutplatz für zahlreiche Vogelarten würden Feldhecken auch als Leitlinien für die Jagdflüge von Fledermausarten fungieren. Ca. 230 m südlich des VRG sei 2024 wieder eine Brut der Wiesenweihe nachgewiesen worden. Somit bestünde hier ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Aus Gründen des Artenschutzes trug die UNB erhebliche Bedenken vor.

Der RVHNF hat im Nachgang der Beteiligung nochmals die Abstimmung mit der UNB zu diesem geplanten VRG gesucht. In ihrer Antwortmail vom 11.04.2025 ging die UNB bezüglich des Brutvorkommens der Wiesenweihe aktuell von einem Einzelnachweis aus. Eine weitere Brut sei lediglich aus dem Jahr 2009 bekannt. Somit könne aktuell nicht von einer regelmäßigen Nutzung ausgegangen werden und die Ausnahmelage nach § 45 i. V. m. § 45b BNatSchG könne nicht abschließend beurteilt werden.

Allerdings gibt die UNB aufgrund der Vielzahl im VRG liegenden gesetzlich geschützten Biotopen an, dass durch die Ausweisung als VRG eine Nutzung für Windenergie nicht ohne eine nachhaltige Beeinträchtigung und Entwertung der ökologischen Gesamtfunktion möglich sei. Aus Sicht der UNB wären erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach § 30 BNatSchG somit voraussichtlich nicht zu erteilen. Die UNB erhebt deshalb nochmals erhebliche Bedenken gegen das VRG.

Da nach Prüfung durch den RVHNF in diesem VRG tatsächlich eine sehr hohe Biotopdichte besteht, die deutlich über dem Maß aller anderen geplanten VRG liegt, sind diese Aussagen für den RVHNF nachvollziehbar und plausibel. Das geplante VRG TBB_32_II wird deshalb aus dem Hauptverfahren gestrichen. Inwieweit durch Zuschnitt des VRG den genannten Belangen Rechnung getragen werden kann, ist im Zuge des Annexverfahrens zu klären. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob der Einzelnachweis der Wiesenweihe mit Verweis auf den Fachbeitrag als ausschlaggebender Grund für eine dauerhafte Streichung oder einen Neuzuschnitt des VRG herangezogen werden muss.

C Erreichung des Flächenziels unter Berücksichtigung der Streichung der geplanten Vorranggebiete aus dem Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II)

C.1. Quantitative Betrachtung

Im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie II wurden insgesamt 104 VRG für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit einer Gesamtfläche von 10.895 ha (2,29% der Regionsfläche) zur Ausweisung vorgeschlagen. Davon sollen 17 VRG mit einer Fläche von 2.429 ha (0,51%) in das separate Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa) überführt und aus dem Hauptverfahren gestrichen werden. Im Hauptverfahren verbleiben somit 87 VRG mit einer Fläche von 8.466 ha (1,78%).

Unter Einbeziehung der bereits bestehenden Vorranggebiete aus der seit 2015 rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, die zusammen einen Flächenumfang von 1.624 ha (0,34%) umfassen, wird die Region Heilbronn-Franken nach Abschluss des Hauptverfahrens über insgesamt 10.090 ha Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen verfügen. Dies entspricht 2,12 % der Regionsfläche und übertrifft das gesetzlich geforderte Flächenziel von 8.577 ha (1,8 %) erkennbar. Das Flächenziel kann somit auch unter Berücksichtigung der in das Annexverfahren überführten VRG sicher erreicht werden.

Eine Übersicht der geplanten und bestehenden VRG ist in

Tabelle 1 (Gebiete im Annexverfahren) und

Tabelle 2 (Gebiete im Hauptverfahren und bestehende Gebiete) zu sehen.

Kürzel	Bezeichnung	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet)
HN_05_II	Westlich Bad Rappenau-Treschklingen	165,3
HN_08_II	Südlich Bad Wimpfen (Kernort)	46,9
KÜN_03_II	Südöstlich Dörzbach-Hohebach	137,9
KÜN_09_II	Nördlich Kupferzell-Goggenbach	21,2
KÜN_10_II	Südwestlich Kupferzell-Goggenbach	51,0
KÜN_16_II	Östlich Waldenburg-Obersteinbach	302,2
SHA_16_II	Westlich Michelfeld-Gnadental	88,9
SHA_20_II	Südöstlich Mainhardt-Bubenorbis	233,3
SHA_23_II	Südwestlich Rosengarten-Sanzenbach	261,8
TBB_01_II	Südöstlich Wertheim-Mondfeld	319,1
TBB_04_II	Westlich Großrinderfeld-Gerchsheim	38,2
TBB_06_II	Nördlich Kilsheim (Kernort)	240,2
TBB_12_II	Nordöstlich Tauberbischofsheim-Dittigheim	66,5
TBB_15_II	Südwestlich Wittighausen-Vilchband	48,7
TBB_17_II	Nordöstlich Lauda-Königshofen-Oberbalbach	226,7
TBB_21_II	Südöstlich Ahorn-Buch	113,1
TBB_32_II	Südlich Weikersheim-Elpersheim	67,6
	Summe	2.428,7

Tabelle 1: Übersicht der geplanten VRG, die aus dem Hauptverfahren gestrichen und in das Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa) verschoben werden. Die Summe entspricht 0,51% der Regionsfläche.

Kürzel	Bezeichnung	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet)
Geplante Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen – Teilfortschreibung Windenergie II		
HN_01_II	Nördlich Roigheim	61,3

Kürzel	Bezeichnung	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet)
HN_02_II	Nördlich Möckmühl-Bittelbronn	91,0
HN_03_II	Östlich Bad Rappenau-Obergimpfern	34,6
HN_04_II	Nordöstlich Bad Rappenau-Grombach	136,0
HN_06_II	Südöstlich Bad Wimpfen (Kernort)	93,9
HN_07_II	Westlich Kirchart (Kernort)	69,3
HN_09_II	Nördlich Erlenbach (Kernort)	89,4
HN_10_II	Südwestlich Langenbrettach (Kernort)	70,5
HN_13_II	Südöstlich Kirchart (Kernort)	289,6
HN_14_II	Nordöstlich Eppingen-Richen	24,2
HN_15_II	Nordöstlich Schwaigern-Massenbach	200,6
HN_16_II	Östlich Eberstadt-Hölzern	19,5
HN_17_II	Östlich Eppingen-Adelshofen	80,5
HN_18_II	Nördlich Obersulm (Kernort)	21,5
HN_19_II	Südlich Schwaigern (Kernort)	291,9
HN_22_II	Östlich Untergruppenbach-Obergruppenbach	92,0
HN_23_II	Südöstlich Obersulm-Eichelberg	91,6
HN_24_II	Östlich Eppingen-Mühlbach	430,9
HN_25_II	Nordwestlich Lauffen am Neckar	46,4
HN_26_II	Östlich Wüstenrot (Kernort)	19,7
HN_27_II	Östlich Abstatt (Kernort)	45,5
KÜN_01_II	Nördlich Krautheim-Klepsau	104,6
KÜN_02_II	Nordwestlich Krautheim (Kernort)	36,1
KÜN_04_II	Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern Erweiterung	58,9
KÜN_05_II	Nördlich Weißbach-Crispenhofen	74,8
KÜN_06_II	Östlich Kupferzell-Künsbach	29,2
KÜN_07_II	Westlich Zweiflingen-Westernbach	68,6
KÜN_13_II	Östlich Öhringen-Michelbach	148,8
KÜN_14_II	Südlich Waldenburg (Kernort)	108,2
KÜN_15_II	Südöstlich Öhringen-Michelbach	33,5
KÜN_17_II	Südlich Pfedelbach-Gleichen	38,3
SHA_01_II	Nördlich Rot am See-Kleinansbach	72,2
SHA_02_II	Südlich Blaufelden-Billingsbach Erweiterung	148,6
SHA_03_II	Nordwestlich Rot am See (Kernort)	45,6
SHA_04_II	Westlich Wallhausen-Limbach	25,7
SHA_05_II	Südlich Rot am See-Reubach	28,0
SHA_06_II	Westlich Langenburg-Bächlingen	177,3
SHA_07_II	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel Erweiterung	12,1
SHA_08_II	Westlich Ilshofen-Ruppertshofen	65,7
SHA_09_II	Nördlich Untermünkheim-Brachbach	12,7
SHA_11_II	Westlich Untermünkheim-Brachbach	14,6
SHA_12_II	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel Erweiterung	141,4
SHA_13_II	Südöstlich Wolpertshausen (Kernort)	45,7
SHA_14_II	Westlich Kreßberg (Kernort)	99,7
SHA_15_II	Südlich Crailsheim-Maulach	527,4
SHA_17_II	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein Erweiterung	40,9
SHA_18_II	Westlich Michelfeld (Kernort)	54,8
SHA_19_II	Südlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf	53,6
SHA_21_II	Östlich Michelbach a.d. Bilz (Kernort)	647,3
SHA_24_II	Südlich Frankenhardt-Mainkling	12,1
SHA_25_II	Östlich Bühlertann-Fronrot	237,3

Kürzel	Bezeichnung	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet)
SHA_26_II	Östlich Gaildorf (Kernort)	150,4
SHA_27_II	Nördlich Sulzbach-Laufen-Walkmühle	483,9
SHA_28_II	Östlich Bühlerzell-Mangoldshausen	36,9
SHA_29_II	Südwestlich Fichtenberg (Kernort)	24,1
SHA_30_II	Südlich Fichtenberg (Kernort)	27,6
SHA_31_II	Südlich Gaildorf-Unterrot	56,9
SHA_32_II	Südlich Gaildorf-Bröckingen	65,9
SHA_33_II	Südwestlich Sulzbach-Laufen (Kernort)	85,4
TBB_02_II	Südwestlich Freudenberg-Rauenberg	72,7
TBB_03_II	Nördlich Wertheim-Höhefeld Erweiterung	18,1
TBB_05_II	Nordwestlich Werbach-Gamburg	32,4
TBB_07_II	Nordöstlich Großrinderfeld (Kernort)	98,4
TBB_08_II	Südwestlich Külsheim-Hundheim	176,4
TBB_09_II	Nordwestlich Tauberbischofsheim-Hochhausen	55,8
TBB_10_II	Nordwestlich Grünsfeld (Kernort)	89,1
TBB_11_II	Nordöstlich Grünsfeld (Kernort)	45,9
TBB_14_II	Südwestlich Grünsfeld-Zimmern	118,0
TBB_16_II	Südlich Tauberbischofsheim-Dittwar	51,8
TBB_18_II	Östlich Lauda-Königshofen-Heckfeld	70,4
TBB_19_II	Nordöstlich Ahorn-Buch	63,2
TBB_20_II	Nordwestlich Weikersheim-Nassau	156,3
TBB_22_II	Südwestlich Boxberg-Kupprichhausen	127,0
TBB_23_II	Südwestlich Weikersheim-Nassau	116,9
TBB_24_II	Nördlich Creglingen-Frauental	19,3
TBB_25_II	Nordwestlich Boxberg-Uiffingen	40,8
TBB_26_II	Nordwestlich Ahorn (Kernort)	35,1
TBB_27_II	Nordöstlich Bad Mergentheim-Dainbach	75,3
TBB_28_II	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach Erweiterung	34,4
TBB_29_II	Südwestlich Boxberg-Uiffingen Erweiterung	139,9
TBB_30_II	Südöstlich Boxberg-Schweigern Erweiterung	126,7
TBB_31_II	Südöstlich Bad Mergentheim-Althausen	57,2
TBB_33_II	Östlich Boxberg-Schwabhausen	22,5
TBB_34_II	Südlich Boxberg-Schwabhausen	33,2
TBB_35_II	Südöstlich Niederstetten-Rüsselhausen	23,0
TBB_36_II	Südwestlich Bad Mergentheim-Wachbach	49,2
TBB_37_II	Nördlich Bad Mergentheim-Herbsthausen	122,2
	Summe	8.466,2
Bestehende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen - Teilfortschreibung Windenergie 2015 und 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020		
04_HN ¹	Nördlich Hardthausen am Kocher – Lampoldshausen	255,5
11_KUEN	Nördlich Mulfingen-Hollenbach	26,0
12_KUEN-Mitte	Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern	26,2
05_SHA	Nördlich Blaufelden-Wittenweiler	85,9
06_SHA	Südlich Schrozberg-Lindlein	22,3
08_SHA	Nordöstlich Hausen	47,6
10_SHA	Südlich Billingsbach	146,2
24_SHA	Nördlich Kirchberg-Lensiedel	30,5
29_SHA	Südwestlich Kirchberg-Lensiedel	89,0

¹ Das Gebiet entspringt der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Kürzel	Bezeichnung	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet)
36_SHA	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein	23,7
42_SHA	Westlich Stimpfach-Connenweiler	65,1
02_TBB	Nördlich Freudenberg-Rauenberg	50,8
07_TBB	Nordwestlich Kulsheim	48,1
08_TBB	Nordöstlich Wertheim-Dertingen	37,0
10_TBB	Nördlich Wertheim-Höhefeld	69,3
12_TBB	Nordwestlich Werbach-Wenkheim	34,6
13_TBB	Nördlich Werbach-Wenkheim	33,7
20_TBB	Südöstlich Kulsheim	47,9
24_TBB	Westlich Großrinderfeld	25,9
31_TBB	Westlich Wittighausen-Unterrittighausen	48,4
32_TBB	Nordwestlich Königheim-Pülfringen	78,8
34_TBB	Südöstlich Königheim	27,6
36_TBB	Südwestlich Königheim-Pülfringen	52,9
44_TBB	Südwestlich Boxberg-Uiffingen	72,1
48_TBB	Südöstlich Boxberg-Schweigern	20,3
57_TBB	Nördlich Weikersheim-Neubronn	45,5
62_TBB	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach	113,0
	Summe	1624
	Summe geplante + bestehende Vorranggebiete	10.090,2

Tabelle 2: Übersicht der geplanten VRG, die im Hauptverfahren (Teilfortschreibung Windenergie II) bleiben, sowie der bereits bestehenden VRG aus der seit 2015 rechtskräftigen Teilfortschreibung Windenergie sowie der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Die Gesamtsumme entspricht 2,12% der Regionsfläche. Davon sind 0,34% bestehende und 1,78% geplanten VRG.